

MARKTORDNUNG

der Gemeinde

K e m e t e n

Gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kemeten verordnet:

§ 1

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

a) Marktname: **Wochenmarkt Kemeten**

Markttage: **jeden Samstag**

Standaufbau: von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Standabbau: von 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Marktzeiten: von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr

b) Markttage: **jeden zweiten Freitag (in den Monaten April bis September)**

Standaufbau: von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Standabbau: von 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Marktzeiten: von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Marktzeiten nur bei ausreichend Tageslicht Gültigkeit haben.

§ 2

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfaßt folgende Flächen:

Grundstück 10146

Ein Lageplan ist dieser Marktordnung angeschlossen.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkauf bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Pflanzen jeglicher Art sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 4

Marktstandplätze und deren Zuweisung

- 1) Marktstandplätze werden durch den Marktorganisor vergeben.
- 2) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.
- 3) Allen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Marktstandplätze an Ort und Stelle durch den Marktorganisor zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
- 4) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.

§ 5

Ordnung auf dem Marktplatz

- 1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Zustimmung des Marktorganisors verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, von welchem der Marktplatz eingelöst oder dem dieser zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.

- 2) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der ständige Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich ersichtlich zu machen.
- 4) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

§ 6

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

- 1) Die zugewiesenen Marktstandplätze können jederzeit vom Marktorganisator bzw. deren beauftragten Marktaufsichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.

Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:

- a) Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Marktentgeltes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen des Marktorganisations bzw. der Marktaufsichtsorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes.
 - b) Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
- 2) Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
 - 3) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbeschicker/Marktfahrer, so wird das bereits bezahlte Marktentgelt nicht rückerstattet.
 - 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen des Marktorganisations bzw. behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7

Marktaufsicht

- 1) Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Gemeinde Kemetzen beauftragten Organ durchgeführt.
Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3) Jeder gewerbliche Marktbesucher hat an allen Markttagen jedenfalls den Originalgewerbeschein sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8

Marktgebühren

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze und der Markteinrichtungen ist Ein pauschales Marktentgelt am Markttag beim Marktorganisator zu entrichten.

§ 9

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Stand angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

Der Marktorganisator hat am Ende jedes Markttag für die Reinlichkeit im und um das gegenständliche Marktgebiet zu sorgen.

§ 10

Parkflächen

Die Standinhaber sowie die Besucher des Marktes sind angehalten, ausschließlich die regulären Parkplätze innerhalb des Marktareals zu benutzen.

Der Marktorganisator hat dafür zu sorgen, dass genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. Parkplatzordner zu installieren.

§ 11

Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung werden - soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind - von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu EUR 1090,-- bestraft.

§ 12

Verfall und Entziehung des Marktrechtes

Grundlage dieser Marktordnung ist, dass der Betreiber des Marktes Inhaber einer Gewerbeberechtigung mit dem Wortlaut „Organisation von Veranstaltungen“ ist.

Die Gemeinde Kemeten behält sich vor, bei Zuwiderhandeln gegen diese Marktordnung, das Marktrecht, nach einer einmaligen Verwarnung zu entziehen.

§ 13

Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

- 1) Die vorstehende Marktordnung tritt mit Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten vom 22.03.2024, Zl.1/2024 TO 8, in Kraft.
- 2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Kemeten, 22.03.2024

Der Bürgermeister

DI(FH) Koller Wolfgang



Angeschlagen am: 27.03.2024

Abgenommen am: 11.04.2024